

Beschluss

AZ: BSchK/030/2007

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Im Beschwerdeverfahren

G. L. und M. B.

gegen

den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission (LSchK) Niedersachsen vom 18.08.2007 in der Sache Anfechtung der Wahlen des Kreisverbandes Region Hannover vom 14.07.2007

hat die Bundesschiedskommission am 03.11.2007 beschlossen:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Das Verfahren wird eröffnet und zur Verhandlung an die LSchK Niedersachsen verwiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.07.2007 an die LSchK Niedersachsen fochten die Beschwerdeführer unter Ziffer 3 die Wahlen zum Kreisvorstand sowie alle anderen auf der Versammlung vom 14.07.2007 durchgeführten Wahlen an.

Mit Beschluss vom 18.07.2007 der LSchK Niedersachsen wurde dieser Antrag als unzulässig abgewiesen.

Die LSchK führt in ihrer Begründung dazu aus, dass die Antragsteller nicht anfechtungsberechtigt seien.

Gemäß § 15 Abs. 3 b) der Wahlordnung der Partei DIE LINKE (WahIO) sind alle wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer antragsberechtigt.

Die LSchK Niedersachsen legt § 15 Abs.3 b) WahIO derart aus, das sie zumindest auf die Anwesenheit der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer bei den durchgeführten Wahlen abstellt:

Im Beschluss der LSchK heißt es:

„Die Antragsteller führen aber auf Seite 7 des Antrags selbst an, dass sie selbst an den Wahlen nicht teilgenommen hätten, weil sie die Durchführung der Versammlung und der Wahlen als rechtswidrig abgelehnt und die Versammlung verlassen hätten, nach dem diese ihre eigene Beschlussfähigkeit festgestellt hätte. Die Antragsteller waren also zum Zeitpunkt der Wahlen nach ihren eigenen Anführungen nicht mehr Versammlungsteilnehmer, da sie die Versammlung vorzeitig verlassen hatten. Es mangelt daher an der Anfechtungsberechtigung gemäß § 15 Abs. 3 der Wahlordnung.“

Gegen diese Auslegung des § 15 Abs. 3 WahIO wandten sich die Beschwerdeführer form- und fristgerecht.

II.

Die Beschwerde ist begründet.

Die BSchK hält eine derart enge von der LSchK vorgenommene Auslegung des § 15 Abs. 3 b) der WahIO für nicht geboten.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift besteht darin, den anfechtungsberechtigten Personenkreis einzugrenzen und zu benennen.

Allein die Formulierung „wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer“ lässt eine derart enge Auslegung wie sie die LSchK getroffen hat, nicht zu. Diese Bestimmung der WahIO hat eine räumliche und zeitliche Dimension, welche einer Auslegung fähig sind.

Die BSchK hat in sich in dieser Entscheidung nicht zu einer abschließenden Auslegung des § 15 Abs. 3b der WahIO verständigt.

Sie hält eine Anfechtungsberechtigung aber jedenfalls dann für gegeben, wenn ein wahlberechtigter Teilnehmer der Versammlung diese gerade aufgrund eines später von ihm gerügten Umstandes verlässt. So lag der Fall hier. Die Beschwerdeführer haben den Versammlungsort vor Wahlbeginn verlassen, da sie die Versammlung und die Wahlen als rechtswidrig ablehnten.

Das Verfahren war gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 der Schiedsordnung zu eröffnen und an die erstinstanzlich zuständige LSchK von Niedersachsen zur Durchführung der mündlichen Verhandlung zu verweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.